



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
inof.fd@lu.ch
www.lu.ch

Ständerat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

per **E-Mail** an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 15. April 2008 / RRB-Nr. 438

06.463 Parlamentarische Initiative. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien: Vollmachtschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte
Sehr geehrter Herr Inderkum

Mit Schreiben vom 31. Januar 2008 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Allgemein:

Wir begrüssen die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage bezüglich der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien für natürliche und juristische Personen. Mit der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für den Parteispendenabzug im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) kann die geltende Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit dieses Abzugs und die störende Ungleichheit zwischen den Kantonen bei der Abzugsfähigkeit dieser Zuwendungen ausgeräumt werden. Mit einer analogen Bestimmung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) kann sodann eine weitere Differenz zur direkten Bundessteuer beseitigt werden, was aus praktischen Gründen ebenfalls zu begrüssen ist.

Ausgestaltung des Abzugs:

Die Voraussetzungen für den Abzug sind aus veranlagungsökonomischen Gründen möglichst einfach zu halten. Wenig problematisch ist unter diesem Blickwinkel das Kriterium der registrierten Partei. Die Konsultation des Parteienregisters gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) kann eine Veranlagungsbehörde noch handhaben. Schwieriger ist schon zu wissen, welche Partei in einem kantonalen Parlament vertreten ist, vor allem, wenn es um Parlamente anderer Kantone geht. Noch heikler ist es aus der Sicht des Vollzugs mit dem Kriterium, dass die Partei bei den letzten kantonalen Wahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben muss. Dieses Kriterium ist für ein Massenverfahren untauglich, es sei denn, die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert für die direkte Bundessteuer für jede Steuerperiode eine entsprechende Liste, an der sich Steuerpflichtige und Veranlagungsbehörden orientieren können. Ohne eine solche Liste ist zumindest das dritte Kriterium als für das Massenverfahren nicht vollzugstauglich aufzugeben.

Öffentliche Deklaration der Zuwendungen:

Wir lehnen den Antrag der Kommissionsminderheit ab, einen Abzug nur dann zuzulassen, wenn die Spenden öffentlich deklariert werden. Indem Zuwendungen an politische Parteien

neu in allen Kantonen abgezogen werden können, wird ein bescheidener Schritt getan, um der Bedeutung der Parteien Rechnung zu tragen, denn die steuerliche Abzugsmöglichkeit stellt auch einen Anreiz dar, Spenden an Parteien zu tätigen. Dieser Anreiz geht im Fall einer öffentlichen Deklarationspflicht verloren. Aus der Sicht des Vollzugs ist es zudem nicht vorstellbar, wie im Massenverfahren mit einem vertretbaren Aufwand geprüft werden kann, ob eine bestimmte Zuwendung eines einzelnen Steuerpflichtigen nachher auch öffentlich deklariert worden ist. Eine solche Abzugsvoraussetzung verträgt sich schlecht mit einem zunehmend automatisierten Veranlagungsverfahren.

Höhe des Abzugs im DBG:

Mit dem festgelegten Maximalbetrag für den Parteispendenabzug von 10'000 Franken im DBG kann der Druck entstehen, dass auch die Kantone den Abzug in dieser Höhe festlegen sollen (Maximalbetrag im Kanton Luzern bisher bis 3'000 Franken, neu bis 5'000 Franken). Aufgrund der Popularität des Anliegens und den geringen Ausfällen, welche eine allfällige Erhöhung des Abzugs auf 10'000 Franken zur Folge haben dürfte, halten wir diese Obergrenze jedoch für angemessen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat